

§. 22.

Die Gesuche um Ertheilung des Stipendiums sind in jedem Jahre vor dem 1. Februar desselben an die Central-Direktion des archäologischen Instituts nach Berlin einzusenden, welche die Wahl nach vorgenommener Prüfung der Qualifikation des Bewerbers in der Gesamtsitzung vornimmt. Die auswärtigen Mitglieder können nicht verlangen, daß ihnen die Vorkundgebungen enthaltenen oder darauf bezüglichen Schriftstücke vor ihrer Ankunft in Berlin mitgetheilt werden; wohl aber ist ihnen während ihres Aufenthalts in Berlin nach Thunlichkeit Kenntniß vom Inhalt jener Schriftstücke zu geben und Einsicht zu verstaten, ohne daß wegen nicht genügend erfolgter Kenntnißnahme die Gültigkeit der Abstimmlung angefochten werden kann. Bei gleicher wissenschaftlicher Tüchtigkeit wird die Central-Direktion denjenigen Bewerbern den Vorzug geben, die neben der unerläßlichen philologischen Bildung sich bereits einen gewissen Grad kunsthistorischer Kenntnisse und monumentaler Anschauungen zu eigen gemacht haben und welche dem archäologischen Institute oder den deutschen Lehranstalten oder Museen bereits nützlich zu werden versprochen.

§. 23.

Die Stipendien können nicht kumulirt, noch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vergeben werden; zulässig ist jedoch die Wiedergewährung eines Stipendiums für ein zweites Jahr.

Die Wiedergewährung des im §. 20 bezeichneten fünften Stipendiums auf ein zweites Jahr kann auch erfolgen, wenn der Stipendiat bei eintretender Fälligkeit des zweiten Stipendiums das 30. Lebensjahr bereits überschritten haben sollte.

§. 24.

Dispensation von den in den §§. 20, 21, 23 aufgestellten Vorschriften ertheilt in besonderen Fällen das Auswärtige Amt nach Anhörung der Central-Direktion.

§. 25.

Die Central-Direktion legt die von ihr getroffene Wahl jährlich vor dem 1. Juli unter Beifügung der sämtlichen eingelaufenen Gesuche und unter Angabe der Motive dem Auswärtigen Amt zur Befähigung vor. Die schließliche Entscheidung wird in der Regel vor Ablauf des Juli-Monats den Empfängern mitgetheilt, deren Namen in dem „Reichs-Anzeiger“ veröffentlicht werden.

§. 26.

Das Stipendium wird jährlich am 1. Oktober fällig, und der ganze Jahresbetrag auf einmal dem Bewerber oder seinem gehörig legitimirten Bevollmächtigten durch die Legationskasse gegen Quittung ausgezahlt.

§. 27.

Stipendien, die nicht vergeben worden sind, werden nach Maßgabe des Etats auf das nächstfolgende Jahr übertragen, und zugleich mit den in diesem Jahre verfügbaren ordentlichen Stipendien nach denselben Normen vergeben.

§. 28.

Der Stipendiat ist verpflichtet, so lange er in Rom oder Athen verweilt, an den Sitzungen, Vorträgen und Übungen des Instituts (§. 9, 6) regelmäßigen Antheil zu nehmen. Er hat überdies während seiner Reise die Zwecke des Instituts nach Möglichkeit zu fördern und nach Beendigung derselben über deren Ergebnis einen summarischen Bericht an die Central-Direktion einzusenden.

Abademischer Jahresbericht.

§. 29.

In dem Jahresberichte, den die königlich preussische Akademie jährlich in der für die Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs von Preußen bestimmten Sitzung erstatet, wird auch der Leistungen des Instituts gedacht, und werden die Namen der Stipendiaten angegeben (§. 25).

Statuten-Änderung.

§. 30.

Veränderungen dieses Statuts bedürfen der Zustimmung des Bundesraths und der Kaiserlichen Genehmigung.

§. 31.

Dieses Statut tritt an die Stelle des Statuts vom

18. Mai 1874.

18. December 1885.